



Erlacherhof, Junkerngasse 47
Postfach 3000 Bern 8

Telefon 031 321 62 16
Fax 031 321 60 10
stadtkanzlei@bern.ch
www.bern.ch

Schweizerischer Städteverband (SSV)
Frau Renate Amstutz, Direktorin
Florastrasse 13
3000 Bern 6

Bern, 9. März 2011

Revision Energieverordnung (EnV): Herkunftsnachweis, kostendeckende Einspeisevergütung (KEV), wettbewerbliche Ausschreibungen und Globalbeiträge; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Amstutz

Der Gemeinderat der Stadt Bern dankt Ihnen für die Gelegenheit, zur Revision der Energieverordnung (EnV) Stellung nehmen zu können. Grundsätzlich begrüsst der Gemeinderat die Revision der Energieverordnung. Er erlaubt sich, zu einzelnen Artikeln wie folgt Stellung zu nehmen:

Artikel 1a Absatz 2; Kennzeichnungspflicht

Der Gemeinderat begrüsst, dass die Transparenz über die Qualität der Stromprodukte für die Endkunden verbessert werden soll. Unter der Voraussetzung, dass es zukünftig eine gemeinsame Webseite für den Liefermix aller Schweizer Stromversorger gibt (Art. 1a Abs.4), wäre es jedoch am hilfreichsten, wenn jedem Endkunde sein individueller Produktemix ausgewiesen wird. Anstatt den Stromversorgern die Wahl zu lassen, den Endverbrauchern den Lieferantenmix oder den individuellen Produktemix auszustellen, sollte jeder Stromversorger allen Endkunden den individuellen Produktemix zukommen lassen. Unter der Voraussetzung, dass es zukünftig eine gemeinsame Webseite für den Liefermix aller Schweizer Stromversorger gibt, schlägt der Gemeinderat deswegen folgende Formulierung vor:

Formulierungsvorschlag zu Artikel 1a Absatz 2:

Das kennzeichnungspflichtige Unternehmen muss ~~entweder die gesamthaft an alle seine Endverbraucher gelieferte Elektrizität (Lieferantenmix) oder~~ für jeden Endverbraucher einzeln die an diesen gelieferte Elektrizität (Produktemix) angeben. Es tut dies für alle seine Endverbraucher in gleicher Weise.

Artikel 1a Absatz 4; Kennzeichnungspflicht

Um die Transparenz und die Vergleichbarkeit unterschiedlicher Stromversorger für die Kunden zu erhöhen, ist eine Webseite, auf der der Lieferantenmix aller Schweizer

Stromversorger veröffentlicht wird und verglichen werden kann, sehr hilfreich. Der Gemeinderat befürwortet den ergänzten Artikel 1a Absatz 4 ausdrücklich.

Artikel 1d Absatz 1 - 2 (inkl. Anhang 4); Kennzeichnungspflicht

Der Gemeinderat befürwortet, dass die Erfassung von Herkunftsnachweisen für alle Arten von Stromerzeugungstechnologien ausgedehnt wird: Je mehr Stromerzeugungsanlagen im Herkunftsnachweissystem erfasst werden, desto höher ist die Transparenz über die Stromqualität für die Stromkunden und desto besser lassen sich Doppelzählungen - bspw. bei der Verwendung des ökologischen Mehrwerts von Ökostrom - ausschliessen.

Artikel 3a^{bis}; Standorteignung

Die fehlende Definition der Standorteignung für KEV-Gesuche gemäss Artikel 7a Energiegesetz verursacht Probleme beim Zubau der Kleinwasserkraft. Einerseits geraten wertvolle Gewässer unter Druck und andererseits fehlt den Investoren eine gewisse Planungssicherheit. Deshalb muss der Bund unbedingt eine *Richtlinie* und nicht bloss eine *Empfehlung* zu den Kriterien der Standorteignung erlassen. Dazu ist er gleich doppelt befähigt aufgrund der allgemeinen Aufsicht über den Rechtsvollzug und die Festlegung von Ausführungsbestimmungen (Art. 46 und 47 GSchG und Art. 72 WRG). Mit der Einräumung der Kompetenz, bloss eine Empfehlung zu erarbeiten, würde man im Vergleich zur heutigen Energieverordnung sogar einen Schritt zurückfallen, da die Kompetenz für den Erlass einer Richtlinie zu den ökologischen Mindestanforderungen für die Wasserkraft bereits besteht (Anhang 1.1 Ziffer 1.3). Mit der Richtlinie wird die Standorteignung verbindlicher definiert, was zu rascheren Verfahren, schnelleren Zubauraten von geeigneten Projekten, weniger Konflikten und einer grösseren Planungssicherheit für die Projektanten führt.

Formulierungsvorschlag zu Artikel 3a^{bis}

Das Bundesamt legt unter Einbezug der Bundesämter für Umwelt (BAFU) und Raumentwicklung (ARE) und unter Anhörung der Kantone bis zum 31. Dezember 2012 insbesondere für die Kleinwasserkraft und die Windenergie in einer **Empfehlung Richtlinie** Kriterien für die Standorteignung nach Artikel 7a Absatz 1 des Gesetzes fest.

In der derzeitigen EnV-Revision nicht behandelte Themen (bzgl. der kostendeckenden Einspeisevergütung und Globalbeiträge)

Splitting

Aus Sicht des Gemeinderats ist es nicht ersichtlich, weshalb ein Splitting in der jetzigen Revision der EnV noch nicht vorgesehen ist. Insbesondere der Verein für umweltgerechte Elektrizität (VUE) hat verschiedentlich aufgezeigt, dass eine Einführung des Splittings mit den vorhandenen gesetzlichen Rahmenbedingungen problemlos möglich wäre. Es gibt deswegen aus Sicht des Gemeinderats keinen Grund, diese Massnahme zu verzögern.

Das Anliegen scheint nicht nur aus unternehmerischer Sicht interessant, sondern würde die derzeitige Benachteiligung des Markts in dieser Hinsicht mildern. Viele Anlagenbetreiber entscheiden sich aus Überlegungen der Investitionssicherheit zugunsten der KEV, obwohl sie einen Teil ihrer Produktion auf dem Markt absetzen können. Dies hat nicht nur ein kleineres Angebot im Markt zur Folge, sondern auch eine Verteuerung desselben.

Ein Splitting würde sich auch aus volkswirtschaftlicher Sicht lohnen, da die Zahlungsbereitschaft von Privaten für die Erreichung eines öffentlichen Ziels damit abgeholt wird und die KEV entlastet würde, respektive wieder mehr Mittel für neue Anlagen zur Verfügung stehen würden.

Der Gemeinderat ersucht daher, die Möglichkeit des Splittings von Stromproduktionen für die KEV-Förderung und die Verwendung im Markt mit Stromprodukten nach allen Möglichkeiten voranzutreiben und zu beschleunigen.

Information und Beratung für Konsumentinnen und Konsumenten

Die Konsumenten sind im Energiegesetz (Art. 3 ENG) explizit als Zielgruppe der durch das Gesetz ausgelösten Massnahmen erwähnt. Dieser gesetzgeberische Auftrag ist in der Umsetzung der Vollzugsinstrumente zu berücksichtigen, namentlich im Bereich der Information und Beratung.

Der Bundesrat hat im Oktober 2010 die Verbesserung der Produkteinformationen für Konsumentinnen und Konsumenten als eines der 6 Handlungsfelder für eine Grüne Wirtschaft festgelegt. Damit soll die „Ressourceneffizienz von Konsum und Produktion erhöht werden, was sowohl der Umwelt als auch der Wirtschaft dient“ und zu einer „Verbesserung der ökologischen Markttransparenz“ beiträgt. Die Energieverordnung soll dieses Ziel im Bereich Information und Beratung von energieeffizienten Produkten und Geräten explizit verankern.

Aus- und Weiterbildung

Eine Studie zu Cleantech in der höheren Berufsbildung in der Schweiz (Green Jobs Bernhard GmbH; zurzeit noch unveröffentlicht), eine Fachkräfteanalyse in der Solarbranche (Bildungszentrum WWF, 2008) sowie internationale Bildungsstrategien (CEDEFOP und ILO; skills for green jobs) haben die Notwendigkeit der koordinierten Berufsfeldentwicklung sowohl im Bereich der Energieeffizienz wie der erneuerbaren Energien für den Arbeitsmarkt und die nachhaltige Wirtschaftsförderung als zentrales Handlungsfeld betont. Das sollte auch in der revidierten Energieverordnung zum Ausdruck kommen.

Der Gemeinderat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen



Alexander Tschäppät
Stadtpräsident



Dr. Jürg Wichtermann
Stadtschreiber